

594
Herr

~~Stad~~ - Gemeinde A h l d o r f

Landkreis H o r b

Satzung^{*)}

über

ein gemeindliches Vorkaufsrecht¹⁾ ~~im~~ in den Bebauungsgebieten²⁾
" Obere Gärten " " Untere Gärten " und " Wolfbaumerweg "

Auf Grund von § 25 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 25. Juni 1960 (BGBl. I S. 541) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 12. April 1963 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

(1) Der ~~Stad~~ - Gemeinde steht in dem in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet, für das der Gemeinderat am 10.6.1960 bzw. 22.9.1960 ~~unbebaunungspläne~~ den Bebauungsplänen am 11.7.1962 Bebauungspläne bezw. die Aufstellung von Bebaunungs-plänen ~~beschlossen hat~~ ³⁾ beschlossen hat, beim Kauf von unbebauten Grundstücken ein Vorkaufsrecht nach § 25 BBauG zu⁴⁾.

(2) Das Gebiet, in dem die ~~Stad~~ - Gemeinde das Vorkaufsrecht ausüben kann, ~~ist das Gebiet~~⁵⁾ betrifft die Parzellen der Bebauungsgebiete :

<u>"Untere Gärten "</u>	<u>" Wolfbaumerweg "</u>	<u>" Obere Gärten "</u>
P.Nr. 1843 bis 1846	1849	2324 und 2325
1848	1869 bis 1873	2327 und 2328
1850 bis 1855		2332 und 2333
1857 bis 1860		37 37 bis 39 39
<u>1861/1</u>		35/1 bis 35/7

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahldorf, den 17. April 1963

Bürgermeister
[Signature]

Vorstehende Satzung wurde am

vom

genehmigt und am bzw. in der

Zeit vom bis

durch

öffentlich bekanntgemacht.

Sie ist damit am in Kraft getreten.

..... den

Bürgermeister

Nachtrag :

Die Parzelle 1861/1 wurde lt. Beschluss des Gemeinderats vom 15.2.1964 gestrichen.

Ahldorf, den 19. Februar 1964

[Signature]
Bürgermeister

^{*)} Entspricht dem vom Württ. Gemeindetag ausgearbeiteten und in der Württ. Gemeindezeitung Nr. 10/1961 S. 176 veröffentlichten Satzungs-muster.
Erläuterungen siehe Rückseite!

Niederschrift über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am **11. Juli 1962**
Anwesend: Der Bürgermeister und **8** Gemeinderäte; Normalzahl: **8**
Beurlaubt:
Außerdem anwesend:

Reg.-Nr.

§ 1

Bebauungsplan " Untere Gärten "

Auf Grund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 17.1.1958 (Blatt 92) und 4.2.1959 (Blatt 93 a) und der Entwürfe des Kreisbauamts in Norb, wurde vom Vermessungsamt in Norb der Bebauungsplan " Untere Gärten " aufgestellt. Dieser Bebauungsplan liegt dem Gemeinderat zur Anerkennung vor. Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig :

Der vom Vermessungsamt in Norb fertiggestellte Bebauungsplan "Untere Gärten" wird genehmigt und festgestellt.

Dazu wird die nachstehende Satzung erlassen :

S a t z u n g
über die

Aufstellung des Bebauungsplanes "Untere Gärten "

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 11. Juli 1962 folgenden

B E B A U U N G S P L A N

für die Gewandteile " Untere Gärten, Mühler Wälden, Hauser Acker " beschlossen :

E i n z i g e r P a r a g r a p h

1. Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen Nr. 1 bis 4, die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar
 - a. der vom Vermessungsamt gefertigte Lageplan
 - b. der vom Vermessungsamt gefertigte Längen und Querschnittsplan
 - c. das vom Vermessungsamt aufgestellte Grundeigentümerverzeichnis
 - d. die Einverständniserklärung der Grundeigentümer
 - e. Text, Begründung und Erläuterung des Bebauungsplanes
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus Anlage a in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

Auszug für Gemeindepflege

- " " Landratsamt
- " " Reg.-Akten
- " "

Für die Richtigkeit
Ahldorf, den 23.7.1962

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung ist öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ist entsprechend der Bestimmungen der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen bekanntzugeben. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich (§ 12 BBauG).

Es wird gebeten, einen Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung (Aushang und ausschellen) dem Landratsamt vorzulegen.

gez.
F r a n k

Nr.III/3005.2

Dem
Vermessungsamt Horb

Horb a.N.

zur Kenntnis.

Beil.: 1 Satzung /12,
1 Lageplan vom 10.5.62 mit Text, Begründungen und
Erläuterungen /6,
Längen- und Querschnitte vom 10.5.62 /4,
Grundstückseigentümerverzeichnis /5,
Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer /5a.

Horb a.N., den 29.11.62

Landratsamt

Im Auftrag

gez.

Heienbrock

Nr.III/3005.2

Dem
Kreisbauamt,
Herrn Kreisbaumeister Haug

Horb a.N.

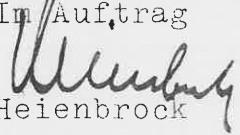
zur Kenntnis.

Beil.: 1 Satzung /12: 1 Lageplan vom 10.5.62 mit Text, Begründungen
und Erläuterungen /6; Längen- und Querschnitte vom 10.5.62 /4;
Grundstückseigentümerverzeichnis /5; Einverständniserklärungen
der Grundstückseigentümer /5a.

Horb a.N., den 29.11.62

Landratsamt

Im Auftrag


Heienbrock

An das
Bürgermeisteramt

A h l d o r f

Betr.: Bebauungsplan "Untere Gärten", Gemeinde Ahldorf.
Bezug: Gemeinderatsbeschluß vom 11.7.62.
Beil.: 1 Satzung /12,
1 Lageplan vom 10.5.62 mit Text, Begründungen und
Erläuterungen /6,
Längen- und Querschnitte vom 10.5.62 /4,
Grundstückseigentümerverzeichnis /5,
Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer /5a.

Auf Grund § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGesBl.I, S. 341
i.V.m. § 2 Abs.2 Ziff.1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung
zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.61 (Ges.Bl. S.208)
wird die vom Gemeinderat Ahldorf am 11.7.1962 beschlossene

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplans "Untere Gärten" mit
folgenden Auflagen

g e n e h m i g t .

1. Die Erschließung des Baugeländes durch den Ausbau der geplanten Straßen, der Erstellung der Wasserversorgungsleitungen und der Abwasserleitungen ist im Zuge des Bebauungsplans vorzunehmen.
2. Das Gefälle und der Anschluß des F.W.Nr.95 an die L.II.O.Nr.49 ist nach den technischen Vorschriften des Straßenbauamts Freudenstadt, worin im übrigen auch weitere technische Einzelheiten wie Entwässerung u.a. enthalten sind, auszuführen. Die technischen Vorschriften sind bei Baubeginn beim Straßenbauamt anzufordern und schriftlich anzuerkennen.
3. Für das Bebauungsplangebiet ist ein Kanalisationsplan aufzustellen bzw. der bestehende Gesamtkanalisationsplan ist entsprechend zu ergänzen und nach technischer Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Freudenstadt dem Landratsamt zur Genehmigung in 5-facher Fertigung vorzulegen. In dem Kanalisationsplan ist auch die Erstellung einer Sammelkläranlage zu berücksichtigen.